

S a t z u n g
über Straßennamen und die Numerierung der
Gebäude in der Stadt Geiselhöring

Auf Grund der Art. 7 u. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des § 126 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S. 341) erläßt die Stadt Geiselhöring folgende Satzung:

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach
Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her, und zwar so, daß links die geraden und rechts die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen, insbesondere, wenn ein Anwesen mehrere Gebäude für Wohnzwecke aufweist, können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Umnummerierung

Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus dunkelblau emailliertem

Eisenblech.

- (2) Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer und den Straßennamen.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung
und Erneuerung der Straßennamen- und
Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen - und Hausnummernschilder ist Sache der Stadt. Zur Hausnummerierung dürfen nur die von der Stadt beschafften Hausnummernschilder verwendet werden.
- (2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst anbringt.
- (3) Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Stadt bestimmt die Art der Anbringung.

§ 7

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus dunkelblau emailliertem Eisenblech.

§ 8

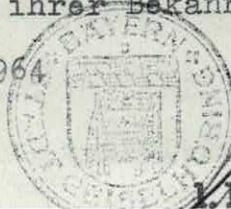
Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummern- und Hinweisschilder.
- (3) Bei den der Stadt zu ersetzenen Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiselhöring, den 26. November 1964



F. W. (Frank)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 26. November 1964 in der Stadtverwaltung, zur Zeit Lehrsaal des Feuerwehrgerätehauses zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung der Satzung wurde durch Anschlag auf der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 26. November 1964 angeheftet und am 14. Dezember 1964 wieder abgenommen.

Geiselhöring, den 15. Dezember 1964

STADT GEISELHÖRING



133
1964
Zulassung